AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 15/2022
vom 31. Januar 2022

Corona:
EU-Koordinierung zu Reisebestimmungen und Gültigkeit von EU-Zertifikaten – KEINE Auswirkungen auf nationale Status-Regelungen (Impf- und Genesenenstatus)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn der Pandemie haben die EU-Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen, von denen sich einige erheblich auf den freien Personenverkehr innerhalb des Binnenmarkts ausgewirkt haben. Um die Reisebestimmungen der Mitgliedstaaten möglichst zu vereinheitlichen hat die EU in der Vergangenheit bereits Empfehlungen zur Koordinierung ausgesprochen. Nunmehr hat die EU neue Koordinierungsregelungen getroffen.

Wichtiger Hinweis:

Die nachstehend dargestellten Regelungen der EU (vgl. **1.**) betreffen allein die Einreiseregelungen in den EU-Mitgliedstaaten sowie die Gültigkeit der zu Einreisezwecken erstellte EU-Zertifikate (z. B. in der CovPass-App oder Corona-Warn-App).

Die europäischen Regelungen betreffen nicht die nationalen (deutschen) Status-Regelungen wie etwaige 2G- oder 3G-Regelungen ohne Zusammenhang mit der Einreise (z. B. Absonderungsregeln, 3G-Regelungen nach dem IfSG, der Corona-Schutzverordnung NRW bzw. der Test- und Quarantäneverordnung NRW; vgl. hierzu **2.**).

1. EU-Koordinierung zu Reisebestimmungen und Gültigkeit von EU-Zertifikaten

a) EU-Ratsempfehlung und delegierte Verordnung der EU-Kommission

Der Rat der EU hat am 25. Januar 2022 eine „Empfehlung für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der Covid-19-Pandemie„ angenommen. Laut der Empfehlung sollen die Reisebeschränkungen der Mitgliedstaaten künftig einem personenbasierten Ansatz folgen statt dem bisherigen Fokus auf Risikogebiete.

Die Empfehlung ersetzt die bisherige Freizügigkeitsempfehlung und tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Sie betrifft ausschließlich die Reisebestimmungen und keine sonstigen nationalen Regelungen ohne Zusammenhang mit der Einreise und ist zudem rechtlich nicht verbindlich.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 21. Dezember 2021 eine delegierte Verordnung zur Anpassung der Verordnung über das digitale Covid-Zertifikat (vgl. Allgemeines Rundschreiben Nr. 137/2021 vom 26. Mai 2021) angenommen. Damit wird die Gültigkeit der zuletzt erhaltenen Dosis einer ersten Impfserie (ein oder zwei Dosen) auf 270 Tage für Freizügigkeitszwecke festgelegt. Die delegierte Verordnung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft und ist in allen Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich. Wie bei der Freizügigkeitsempfehlung gilt sie nur für die Einreise und nicht für sonstige nationale Regelungen.

b) Inhalte der (unverbindlichen) EU-Ratsempfehlung

Personenbasierter Ansatz:

Reisende, die ein gültiges digitales Covid-Zertifikat gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 besitzen, sollten keinen zusätzlichen Freizügigkeitsbeschränkungen unterliegen, unabhängig vom Ort der Abreise in der EU. Dies gilt für Personen, die im Besitz eines der folgenden Zertifikate sind:

- Impfzertifikat: vollständige Impfung (ein oder zwei Dosen), solange mindestens vierzehn und weniger als 270 Tage vergangen sind. Die Gültigkeit einer Booster-Impfung wird zeitlich nicht begrenzt
- Testzertifikat: PCR (weniger als 72 Stunden vor Ankunft) oder Antigen (weniger als 24 Stunden vor Ankunft). Die Mitgliedstaaten sollten beide Testarten akzeptieren
- Genesungszertifikat: max. 180 Tage nach einem positiven PCR-Test-Ergebnis.

Ausnahmen:

Bestimmte Gruppen sollten bei der Einreise nicht verpflichtet werden, ein gültiges digitales Covid-Zertifikat zu besitzen:

- Ausübung wichtiger Funktionen oder zwingend notwendige Reise: Beschäftigte im Verkehrssektor oder Verkehrsdienstleister, bestimmte Patienten, Seeleute
- In Grenzregionen lebende Personen, die aus beruflichen Gründen, für Geschäftstätigkeiten, zu Bildungszwecken, aus familiären Gründen, zur medizinischen Versorgung oder für Pflegedienste täglich oder häufig die Grenze überschreiten
- Kinder unter 12 Jahren.

Zusätzliche Maßnahmen für „dunkelrote Gebiete“ im Sinne der ECDC-Karte:

- Personen, die kein Impf- oder Genesungszertifikat besitzen und aus diesen Gebieten einreisen, sollten sich vor der Abreise einem PCR- oder Antigen-Test unterziehen und nach der Ankunft in eine zehntägige Quarantäne begeben
- Personen mit einem gültigen Impf- oder Genesungszertifikat können zusätzlich zum Besitz eines Testergebnisses verpflichtet werden, sollten sich aber nicht in Quarantäne begeben müssen
- Besondere zusätzliche Maßnahmen werden für Beschäftigte im Verkehrssektor und Verkehrsdienstleister sowie für Kinder vorgeschlagen.

Maßnahmen in Bezug auf besorgniserregende oder unter Beobachtung stehende Varianten und Notbremse:

Führt ein Mitgliedstaat Quarantäne- oder Testpflichten oder sonstige Beschränkungen für Reisende im Besitz eines digitalen Covid-Zertifikats ein, sollte er die Kommission und andere Mitgliedstaaten davon nach Möglichkeit 48 Stunden vor der Einführung informieren. Solche Maßnahmen sollten so weit wie möglich auf regionale Ebene beschränkt werden. Besondere Maßnahmen werden für Beschäftigte im Verkehrssektor und Verkehrsdienstleister vorgeschlagen.

Die Geltungsdauer der Freizügigkeitsempfehlung wird an die Geltungsdauer der Verordnung über ein digitales Covid-Zertifikat der EU geknüpft (bisher bis zum 1. Juli 2022 befristet, aber kann verlängert werden).

c) Bewertung der BDA

Angesichts der stark voneinander divergierenden nationalen Ansätze zur Gültigkeit verschiedener Covid-Zertifikate für Einreisezwecke und der damit verbundenen Probleme für Reisende ist die Anpassung der Freizügigkeitsempfehlung sowie der Verordnung über das digitale Covid-Zertifikat der EU dringend notwendig gewesen. Die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts muss auch während der Covid-19-Pandemie gesichert sein und darf nicht durch fragmentierte Regelungen verursachte Unsicherheiten und bürokratische Hemmnisse gefährdet werden. Um die Freizügigkeit während der Covid-19-Pandemie tatsächlich zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten sich bei ihren Reisebeschränkungen an der nicht rechtsverbindlichen Empfehlung orientieren. Leider hat ein echter koordinierender Ansatz bisher gefehlt.

2. KEINE Auswirkungen auf nationale Status-Regelungen (Impf- und Genesenenstatus)

Für die von den Unternehmen nach § 28 b Abs. 3 IfSFG vorzunehmenden Nachweiskontrollen zur Einhaltung der sog. 3G-Regeln sind nach wie vor ausschließlich die Bestimmungen und Kriterien der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in § 2 Nr. 3, 5 und 7 SchAusnahmV heranzuziehen. Danach finden aufgrund in dieser Vorschrift vorgesehene Bezugnahmeregelungen auf die Webseiten des Robert-Koch-Instituts bzw. des Paul-Ehrlich-Instituts die dort getroffenen Festlegungen nach wie vor Anwendung (vgl. hierzu auch unsere Allgemeine Rundschreiben Nr. 7/2022 vom 21. Januar 2022 und Nr. 10/2022 vom 24. Januar 2022). Demzufolge können die Beschäftigten ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie einen gültigen Impf- oder Genesenennachweis mit sich führen oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben, der den Vorgaben der deutschen Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und vom Robert-Koch-Instituts bzw. des Paul-Ehrlich-Instituts getroffenen Feststellungen entspricht. Soweit die Beschäftigten über keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, müssen sie täglich einen Testnachweis im Sinne von § 2 Nr. 7 SchAusnahmV zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die QR-Codes der digtalen EU-Impfzertifikate aus den vorgenannten Gründen bei der Kontrolle der Einhaltung 3G-Regeln nicht mehr als verlässliches Mittel eingesetzt werden können. Die auf dem digitalen EU-Impfzertifikat hinterlegten Daten können jedoch zur Prüfung herangezogen werden.

Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte nach derzeitiger Rechtslage keinen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung (sog. Boosterung) erbringen. Sollte das Bundesgesundheitsministerium in Abstimmung mit dem Robert-Koch- Institut bzw. dem Paul-Ehrlich-Institut ein Ablaufdatum für die bisher ausreichende Zweifachimpfung festlegen, also eine Drittimpfung (Boosterung) verlangen, werden wir Sie darüber unverzüglich unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Schürmann